



LANDESRECHNUNGSHOF  
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5860

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom  
08.03.2016

Unser Zeichen  
LRH 23

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8959

Datum  
5. April 2016

### **Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses**

**hier: Gesetzentwurf der Landesregierung für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes (Landtagsdrucksache 18/3800)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht der Finanzkontrolle werden folgende Anmerkungen gemacht:

Kerngehalt des vorliegenden Entwurfs sind die Änderungen der bisher im Landespressegesetz enthaltenen Regelungen zu den Pflichtbibliotheken und der Landesbibliothek als Landesoberbehörde. Im Übrigen ist der materielle Regelungsgehalt des Entwurfs gering. Die Regelungen haben im Wesentlichen einen beschreibenden Charakter.

## **Präambel**

Gemäß Satz 1 sind die Bibliotheken im Land Schleswig-Holstein für alle Menschen frei zugänglich. Wie sich aus § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ergibt, gilt dies für Bibliotheken privater und gemeinnütziger Träger nur, wenn es durch das Gesetz besonders bestimmt ist. Die Präambel sollte diesbezüglich präzisiert werden.

## **§ 2 Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken**

Es ist zweifelhaft, ob die in Absatz 6 genannten Kriterien ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. So ist z. B. eine regelmäßige Öffnungszeit auch dann gegeben, wenn eine Bibliothek immer nur sonntags zwischen 21:00 und 22:00 Uhr geöffnet ist. Hier besteht Präzisierungsbedarf.

## **§ 3 Öffentliche Bibliotheken**

Nach Absatz 4 unterstützt der Büchereiverein das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Förderung des Öffentlichen Büchereiwesens.

Unklar ist, ob der Absatz 4 normativen oder deklaratorischen Charakter haben soll. Der Büchereiverein ist ein privatrechtlich organisierter eingetragener Verein. Als solcher kann er nicht durch Gesetz verpflichtet werden, das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sollte die Regelung nur beschreibenden Charakter haben, rät der Landesrechnungshof dennoch davon ab, Funktionen nicht staatlicher Organisationen im Gesetz zu verankern.

## **§ 6 Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek**

Der Landesrechnungshof hat die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek (Landesbibliothek) 2014 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfung in den Bemerkungen des Landesrechnungshofs 2015, Nr. 12 veröffentlicht. Er hat u. a. festgestellt, dass die rechtliche Stellung der Landesbibliothek innerhalb der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung nicht geklärt ist. Weder ist sie bisher als selbstständige Organisationseinheit errichtet worden, noch ist sie im Kultur- bzw. Wissenschaftsgefüge des Landes verortet.

Der Gesetzentwurf definiert die Landesbibliothek als Landesoberbehörde. Damit wird ihre Stellung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung geklärt.

## **§ 7 Finanzierung und Benutzungsentgelt**

In Absatz 2 sollte auf die Wörter „über den Büchereiverein“ verzichtet werden. Auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 4 wird verwiesen.

## **§§ 9 und 10 Anbietungspflicht und Pflichtbibliotheken und Verfahren der Anbietung und Ablieferung**

Eine Modernisierung und Erweiterung der bisher im Landespressegesetz enthaltenen Regelungen ist sachgerecht. Allerdings hätte diese Änderung auch durch Anpassung des Landespressegesetzes vorgenommen werden können.

## **§ 11 Verordnungsermächtigung**

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Pflichtbibliotheken ausschließlich um wissenschaftliche Bibliotheken handelt, sollte klarstellend hinzugefügt werden, welches das „zuständige Ministerium“ ist.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Eggeling